

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Billerbeck – Sondernutzungssatzung – vom 01.01.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) hat der Rat der Stadt Billerbeck am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen, mindestens 75 cm von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne entfernt sind.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten, insbesondere für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z.B. gemeinsame Aktionen der Unternehmergemeinschaft in Absprache mit der Stadt Billerbeck).
- f) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmege-
nehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Billerbeck vom 01.01.2026 - Gebührentarif –

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern, der umgrenzt wird vom inneren Straßenring, der aus folgenden Straßen gebildet wird:
Baumgarten, Ostwall, Kirchstraße, Ludgeristraße (tlw.), Mühlenstraße (tlw.), Lili-enbeck und Coesfelder Straße (tlw.).
Im übrigen Bereich außerhalb dieser Ringstraße ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr be-trägt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Nutzungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und politischen Zwecken sind gebührenfrei.

B. Gebühren

- | | | |
|---|----------|--------|
| 1. Aufstellen von Tischen und Stühlen | qm/Monat | 0,50 € |
| 2. mobile Verkaufswagen | qm/Monat | 4,00 € |
| 3. Imbissstuben/Kioske | qm/Monat | 5,00 € |
| 4. Werbe- und Verkaufsstände (ab 10 m ²) | qm/Monat | 3,50 € |
| 5. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Info-
stände (ab 10 m ²) | qm/Monat | 2,50 € |
| 6. Baubuden, -zäune, -gerüste, -wagen, -maschinen | qm/Monat | 4,00 € |
| 7. Container | qm/Monat | 4,00 € |
| 8. Materiallagerungen und Abstellen von Gegenständen
jeglicher Art für die Dauer von mehr als 48 Stunden, so-
fern Nutzung nicht unter andere Tarifstelle fällt | qm/Monat | 3,50 € |
| 9. Automaten | qm/Monat | 4,50 € |
| 10. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr
als 30 cm in den Gehweg hineinragen | qm/Monat | 2,00 € |
| 11. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen
Fahrzeugen, Wohnwagen | qm/Monat | 3,50 € |
| 12. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen | qm/Monat | 1,50 € |